

Satzung des „Fan Club HERZBLUT-RÖCHLING“ (Fassung vom 7/2019)

§ 1 Name und Sitz

Der Fan-Club führt den Namen „HERZBLUT-RÖCHLING“.

2. Der Fan-Club ist ein nicht rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Völklingen.

§ 2 Zweck

Zweck ist die Unterstützung des SV Röchling Völklingen 06 in sportlicher und ideeller Hinsicht. Die Fangemeinschaft und die Tradition des SV Röchling Völklingen sollen durch gemeinsame Veranstaltungen gefördert, gepflegt und erhalten werden, z.B. durch gemeinsame Fahrten zu Spielen, Veranstaltungen und anderen Zusammenkünften. In Angelegenheiten, die den Fan-Club betreffen, sollen die Interessen der Clubmitglieder vertreten werden. Der Fan-Club verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Jede Form von Gewalt wird abgelehnt. Fairness untereinander ist verpflichtend, gegenüber Außenstehenden wird sie sogar ausdrücklich angestrebt. Die Arbeit beruht auf einer demokratischen Grundlage.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Anhänger und alle interessierten Sportfreunde des SV Röchling Völklingen 06 können Fan-Club Mitglieder werden. Einfaches Mitglied können auch Organisationen, Vereine oder Firmen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die Datenschutzerklärungen sind zu akzeptieren. Die Mitgliedschaft darf nur aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere aus den in § 3 Abs. 2 genannten Ausschlussgründen. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, die Mitgliedschaft ist darüber zu informieren.

2. Die Mitgliedschaft endet durch - Tod - Austritt - Ausschluss. Der Austritt ist wirksam, wenn er gegenüber dem Vorstand erklärt wird. Ein Clubmitglied kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Fan-Club ausgeschlossen werden. Grobe Verstöße sind insbesondere - gewalttätiges oder rassistisches Verhalten - Störung des Vereinsfriedens - vereinschädigendes Verhalten. (gemeint sind Fanclub und der SV Röchling Völklingen 06)

§ 4 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Fan-Clubs teilzunehmen, sofern keine organisatorischen oder disziplinarischen Gründe entgegenstehen. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen und sonstigen Abstimmungen sind alle Mitglieder, die das 11. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Die Mitglieder sind gehalten, den Fan-Club bei satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Sie sind ferner zu satzungsgemäßigem Verhalten verpflichtet. Es besteht bei Austritt kein Anspruch auf Auskehrung von Vermögen oder gezahlten Beiträgen.

§ 5 Organe

Organe des Fan-Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Fan-Club Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, einem 2.Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Geschäftsführer. Die Vorstandsmitglieder werden jährlich im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Ausschluss aus dem Verein, durch Neuwahl oder Rücktritt. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auch im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung und Vertretung des Fan-Clubs. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, wenn dieser sich enthält, die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Arbeit beruht auf einer demokratischen Grundlage.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: - Wahl und Entlastung des Vorstandes - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins - Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Des weiteren können Beschlüsse des Vorstandes überstimmt werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist durch den Vorstand vor der neuen Fußballsaison einzuberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens aber 8 Mitgliedern, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Es wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit beschließen, Anonym abzustimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens aber 8 Mitglieder anwesend sind. Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn den Mitgliedern wenigstens eine Woche vor der Versammlung eine Ladung mit den Tagesordnungspunkten zugeht oder es schriftlich, mündlich und in anderer Form kommuniziert wurde. Ort und Versammlungsbeginn legt der Vorstand mit der Ladung fest.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Es besteht kein Anspruch auf Auskehrung von Vermögen.

Bei einer möglichen Auflösung des Fan-Clubs geht das verbleibende Vermögen an die Jugendabteilung des Fußballverein; SV Röchling Völklingen 06 e.V. mit Sitz in Völklingen.

§ 10 Zustimmung

Durch die Mitgliedschaft wird diese Satzung in allen Punkten vom jeweiligen Mitglied akzeptiert !